



Landschaftsverband
Rheinland

- Der Direktor -

50679 Köln,
Kennedy-Ufer 2
Tel.: 0221/809-0
Fax: 0221/809-2009



Landschaftsverband
Westfalen-Lippe

- Der Direktor -

48148 Münster,
Freiherr-vom-Stein-Platz 2
Tel.: 0251/591-01
Fax: 0251/591-218

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Johannes Arnold
Referat I.1.D.1
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf
per Fax

Köln/Münster, den 09. Mai 1996

Rechtsverordnungen zum Gesetz zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen
hier: Gemeinsame Stellungnahme der Landschaftsverbände
Rheinland und Westfalen-Lippe vom 09. Mai 1996 zur
Anhörung im Landtag am 13.05.1996

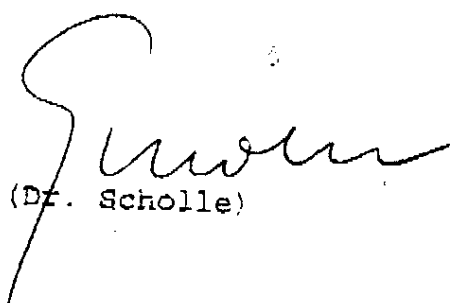
Schreiben vom 30.04.1996

Sehr geehrter Herr Arnold,

wie mit o.g. Schreiben gebeten, übersende ich Ihnen anliegend die
Beantwortung des Fragenkatalogs, die durch die Landschaftsverbände
Westfalen-Lippe und Rheinland gemeinsam erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen


(Esser)


(Dr. Scholle)

Gemeinsame Stellungnahme der Landschaftsverbände
Rheinland und Westfalen-Lippe
zum Fragenkatalog des Landtags
(Stand: 09.05.1996)

I. Verordnung über kommunale Pflegebedarfspläne nach dem Landespflegegesetz

1. Sind die Beteiligungsrechte der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Pflegekonferenzen ausreichend bei der Aufstellung der Pflegebedarfspläne berücksichtigt oder bedarf es weitergehender Satzungen oder Geschäftsordnungen?

Die Beteiligungsrechte sind ausreichend berücksichtigt. Weitergehender Satzungen bedarf es nicht. Die Pflegekonferenz kann sich jedoch durchaus eine "Geschäftsordnung" geben. Dies wird im Einzelfall sinnvoll sein. Dies sollte jedoch nicht reglementiert werden.

2. Ist der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehene Prognosezeitraum von fünf Jahren richtig gewählt?

Die Landschaftsverbände haben gegen den vorgesehenen Prognosezeitraum keine Bedenken.

3. Sind die hier formulierten Grundsätze und Empfehlungen eine Hilfe zur Aufstellung kommunaler Pflegebedarfspläne?

Die Landschaftsverbände begrüßen diese Hilfen.

4. Bedarf es einheitlicher Vorgaben in Form von Empfehlungen der Landesregierung zur Aufstellung der Pflegebedarfspläne?

Pflegebedarfspläne müssen nach einheitlichen Kriterien erarbeitet werden; andernfalls ist eine Vergleichbarkeit nicht möglich. Es wäre dann auch nicht möglich, investive Mittel steuernd einzusetzen, um z.B. regionale Ungleichgewichte auszugleichen. Im Rahmen der einheitlichen Vorgaben ist es jedoch Aufgabe der Kommune, diese Vorgaben mit Daten zu füllen und einen Pflegebedarfsplan aufzustellen. Bei der Formulierung einheitlicher Vorgaben geht es nicht darum, die kommunale Selbstverwaltung einzuschränken, sondern ein Raster vorzugeben, innerhalb dessen die kommunale Selbstverwaltung tätig werden muß.

- 2 -

5. Ist der Vorrang der häuslichen Versorgung ausreichend in den Grundsätzen zur Ermittlung eines über den Bestand hinausgehenden Bedarfs an Pflegediensten, und Einrichtungen berücksichtigt?

Ja.

6. Wie werden die in § 2 Abs. 2 vorgesehenen Richtgrößen für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege und für vollstationäre Einrichtungen beurteilt?

Die Landschaftsverbände halten diese Richtgrößen für zutreffend; sie berücksichtigen sowohl die Interessen der Nutzer als auch Wirtschaftlichkeitsaspekte.

7. Sind die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 vorgegebenen Sollgrößen geeignet, sowohl die wirtschaftliche Betriebsführung als auch wohnortnahe Versorgung zu ermöglichen?

Grundsätzlich ja, da über die Einzelfallregelung örtliche Besonderheiten berücksichtigt werden können.

8. Ist die Verbundplanung unterschiedlicher Pflegeeinrichtungen nicht ein adäquater Weg, um:

- a) die Möglichkeit wohngebietsnaher Versorgung bei gleichzeitig wirtschaftlicher Betriebsführung sicherzustellen?

Ja.

- b) zudem im Rahmen wohngebietsnaher Versorgung flexibel auf unterschiedliche Bedarfslagen zu reagieren?

Ja.

9. Ist die Koppelung von Erhebungen und Erhebungszeiträumen der kommunalen Pflegebedarfsplanung an die beabsichtigten Erhebungen nach § 109 SGB XI nicht ein sinnvoller Weg, um den Verwaltungsaufwand in den Einrichtungen zu vermindern?

Grundsätzlich ja. Eine abschließende Beantwortung der Frage kann nur nach Vorlage der Verordnung nach § 109 SGB XI erfolgen.

- 3 -

10. Ist die beabsichtigte Veröffentlichung der Pflegebedarfspläne sinnvoll?

Ja. Dies ist wegen der besonderen sozialpolitischen Bedeutung der jeweiligen Pflegebedarfsplanung sinnvoll, um die Planung auch für alle anderen Beteiligten transparent zu machen. U.E. genügt aber ein Hinweis auf den ausliegenden Pflegebedarfsplan.

11. Ist die Vorlaufzeit von 18 Monaten für die erstmalige Aufstellung des jeweiligen Pflegebedarfsplanes zu lang oder richtig bemessen?

Gegen eine Vorlaufzeit von 18 Monaten bestehen keine durchgreifenden Bedenken.

12. Gibt es konkrete weitere Hinweise und Anmerkungen zu der Verordnung?

§ 2 Abs. 1 Satz 2 besagt "Hierüber soll die Ermittlung des Bedarfs für alle pflegebedürftigen Personen möglich werden". Damit werden nicht zwingend alle pflegebedürftige Personen erfaßt. Da insoweit auch das PFG NW keine eindeutige Aussage enthält, sollte in der Verordnung klargestellt werden, daß auch jüngere, infolge schwerer chronischer somatischer Erkrankungen pflegebedürftige (AIDS, Tumorerkrankungen), körperlich Behinderte sowie jüngere pflegebedürftige psychisch und geistig Behinderte bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen sind. Dies sollte bei der Fortentwicklung der Planungshilfen unbedingt berücksichtigt werden. Es besteht ferner ein Widerspruch zwischen § 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 2, 3. Spiegelstrich, wonach nur solche ambulante Pflegedienste aufgenommen werden sollen, die Tages-, Nacht- und Wochenenddienste gewährleisten. Nach Ansicht der Landschaftsverbände sind alle Anbieter aufzunehmen, weil sich nur dadurch ein umfassendes Bild ergibt.

I. Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz

1. Wie beurteilen Sie generell die vorgesehene Pauschalförderung?

Aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Eine Pauschalförderung ist immer ein Kompromiß. Die Landschaftsverbände halten eine solche Förderungsart nur dann für vertretbar, wenn der Pauschalbetrag repräsentativ ermittelt wurde (s. dazu Antwort zu Frage 2).

2. Reicht die im Verordnungsentwurf vorgesehene Pauschale von 4,20 DM aus?

Die Landschaftsverbände halten den Betrag von 4,20 DM für weit überhöht; Berechnungen der Landschaftsverbände haben ergeben, daß ein Betrag von 2,20 DM ausreichend ist (entsprechende Stellungnahme mit Berechnungsbeispiel liegt dem Ausschuß bereits vor). Auch die bisher vorliegenden Berechnungen oder Überlegungen anderer Bundesländer, die sich im Rahmen zwischen 1,50 DM und 3,00 DM bewegen, belegen, daß ein Betrag von 4,20 DM pro Pflegestunde viel zu hoch gegriffen ist.

3. Bedarf es einer Gleitklausel zur jährlichen Anpassung der Pauschale?

Eine Gleitklausel ist nicht notwendig und nicht wünschenswert; eine Überprüfung muß ohnehin spätestens nach 3 Jahren erfolgen; im übrigen kann die Verordnung bei Bedarf geändert werden.

4. Ist das der Berechnung der Pauschale zugrunde liegende Verfahren sachgerecht und unbürokratisch?

Ja.

5. Ist die Spitzabrechnung der Investitionskosten und eine damit einhergehende gesonderte Berechnung eine noch unbürokratischere und somit sachgerechtere Lösung?

Nein.

6. Führt die Zuständigkeit der überörtlichen Sozialhilfeträger für die Finanzierung der Investitionskosten landesweit gesehen nicht auch zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes?

Grundsätzlich ja. Das Verfahren kann beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe sehr rationell abgewickelt werden. Im übrigen bereits im Landespflegegesetz beschlossen.

7. Gibt es konkrete weitere Hinweise und Anmerkungen zu der Verordnung?

Die in § 5 genannte Frist zur Vorlage von Antragsunterlagen muß entweder vorverlegt oder der Auszahlungstermin mit dem

- 5 -

01. Oktober nach hinten geschoben werden.

Da damit zu rechnen ist, daß die Einrichtungsträger die Antragsfrist bis zum 15. August ausschöpfen werden, ist eine termingerechte Auszahlung zum 01. Oktober 1996 nicht umsetzbar.

In den §§ 3 und 4 kommt nicht eindeutig zum Ausdruck, daß Bewilligungsgrundlage grundsätzlich nur die Vorjahresstundenleistungen sind. Dies müßte klarer herausgestellt werden.

Offen ist auch, wie zu verfahren ist, wenn eine Pflegeeinrichtung während des laufenden Jahres seine personellen und/oder sächlichen Kapazitäten erweitert. Soll für einen solchen Fall § 4 Abs. 3 entsprechend gelten?

Ferner kann es zu Überzahlungen kommen, wenn eine Pflegeeinrichtung während des laufenden Jahres, aber nach Bewilligung und Auszahlung, schließt. Es fehlt eine Rechtsgrundlage, nach der entsprechende Überzahlungen zurückgefordert werden können.

Bei der derzeitigen Finanzsituation der öffentlichen Hand und der Kommunen ist eine über den Mindestbedarf hinausgehende pauschale Investitionsfinanzierung unvertretbar.

III. Verordnung über die Förderung von Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie von vollstationären Pflegeeinrichtungen

1. Wie wird der in § 1 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs formulierte absolute Fördervorrang der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege vor vollstationären Einrichtungen beurteilt?

Gegen die Formulierung werden Bedenken nicht erhoben.

2. Umfaßt § 2 alle notwendigen Fördertatbestände?

Ja.

3. Sind die in § 2 Abs. 2 genannten Beträge für die Bagatellgrenzen richtig gewählt?

Ja, auch im Hinblick auf die jährlich pauschal finanzierten Aufwendungen für AfA und Instandhaltung aufgrund der Rechtsverordnung nach § 82 Abs. 3 SGB XI.

Beispiel:

AfA langfr. Anlagegüter	85 % x	2,0 %	=	1,7 %
AfA sonst. Anlagegüter	15 % x	10,0 %	=	1,5 %
Instandhaltung			=	1,0 %

Zusammen

4,2 %

- 6 -

50 qm x 3.300 DM	165.000 DM
10 % für Einrichtung	16.500 DM

Zusammen	181.500 DM

4,2 % von 181.500 *	7.623 DM
40 Betten	304.920 DM
80 Betten	609.840 DM
* jährlich pro Platz	

Fazit: Kleinere Maßnahmen können durchaus aus diesen pauschalen Abschreibungs- und Instandhaltungsmitteln finanziert werden.

4. Ist es sinnvoll, die Förderung von vollstationären Einrichtungen sowie von Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen an Quadratmetern auszurichten?

Die vorgeschlagene Festbetragsfinanzierung auf der Basis von qm-Metern ist sehr zu begrüßen, weil unbürokratisch, für die Einrichtungen wenig verwaltungsaufwendig und weil sie den Anreiz bietet, preiswert zu bauen.

5. Ist die bisherige Pro-Platz-Förderung ein besserer Indikator zur baulichen Qualitätssicherung von Pflegeeinrichtungen als die Orientierung an einem Quadratmeterwert?

Nein, da auch schon in dieser Förderungsweise eine Flächenvorgabe enthalten war (s. aber auch Antwort zu Frage 10).

6. Sind die Grundsätze der wohngebietsnahen Versorgung in § 2 Abs. 2 hinreichend berücksichtigt?

Ja; es dürfte § 1 Abs. 2 gemeint sein.

7. Ist die in § 2 Abs. 2 Satz 3 lediglich im Grundsatz vorgenommene Vorrangstellung von ambulanten Pflegediensten sowie von Einrichtungen der Tages-, Nacht und Kurzzeitpflege gegenüber dem Neubau vollstationärer Pflegeeinrichtungen ausreichend, um den Vorrang der häuslichen Versorgung zu sichern?

Ja; es dürfte § 1 Abs. 2 gemeint sein.

8. Ist die Refinanzierung für angemietete Objekte ausreichend?

Ja.

- 7 -

Im Grundsatz dürfte die Mietregelung ausreichend und praktikabel sein. Im Bereich der Behindertenhilfe werden Außenwohngruppen unter diesen Bedingungen angemietet.

9. Ist die Orientierung der Förderung für angemietete Objekte an der ortsüblichen Vergleichsmiete ein Verfahren, welches sich in der Vergangenheit bewährt hat?

Ja, vergleiche Zif. 8.

10. Wie beurteilen Sie die Höhe der vorgesehenen Festbeträge?

Die Landschaftsverbände haben hierzu bereits mehrfach ausgeführt, daß für den vollstationären Bereich 3.250 DM/qm ausreichend sind. Auch unter Qualitätsgesichtspunkten ist der im Vorentwurf genannte Betrag von 3.250 DM/qm völlig ausreichend, zumal die Baupreise sinken.

In einem vergleichsweise pauschalen Verfahren mit Kostenrichtwerten dürfen sich die Kosten nicht an oberen Werten orientieren.

Die Kostenrichtgröße für vollstationäre Einrichtungen liegt mit 50 qm und 3.300 DM einschl. Einrichtungskosten bei 181.500 DM und damit über dem augenblicklichen Pro-Platz-Wert der Pflegesatzkommission für 1996 von 180.485 DM.

Auch die im Vorentwurf noch vorgesehene qm-Zahl von 48 statt jetzt 50 halten die Landschaftsverbände für völlig ausreichend.

11. Gebührt nicht in Anbetracht des gebotenen schonenden Umfangs mit den Ressourcen der öffentlichen Haushalte der Zuschuß- und Darlehensförderung gegenüber der Annuitätenförderung der Vorrang?

Nach Auffassung des LWL ist eine Annuitätenregelung in der StatPflVO richtigerweise nicht vorgesehen. Der LVR ist der Auffassung, daß eine Annuitätenregelung fakultativ vorgesehen werden sollte.

12. Gibt es weitere konkrete Hinweise und Anmerkungen zu der Verordnung?

- Zu § 2 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2:

Hier muß es wie im Vorentwurf heißen: "Bei der Förderung ist eine Pauschale von jährlich 0,9 % der in § 5 festgesetzten Kosten zugrunde zu legen."

Es ist sachgerecht, so wie es in der Vergangenheit praktiziert wurde, diese Instandhaltungskosten mit 0,9 % der

- 8 -

Gesamtkosten, also der Investitionskosten und der Kosten der Ersteinrichtung, anzusetzen.

- Zu § 2 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2:

Hier muß es richtig heißen: "Bei der Förderung ist jährlich der 10. Teil der in § 5 Abs. 5 festgesetzten Kosten als Pauschale zugrunde zu legen."

Begründung: Die Kostengröße für die Wiederbeschaffung und Ergänzung von Anlagegütern mit einer Nutzungsdauer bis zu 10 Jahren wird in § 5 Abs. 5 des Entwurfs fixiert. Dieser Bezug muß klargestellt werden; s. auch die Anmerkung zu § 5 Abs. 5!

- Zu § 3 Abs. 2b Satz 2:

Die im Vorentwurf vorgesehene Begrenzung der Umbaukosten auf 1/10 der in § 5 Abs. 2 festgesetzten Kosten muß an dieser Stelle wieder aufgenommen werden. Denn einerseits ist die Formulierung hier im aktuellen Entwurf zu schwammig, andererseits sind bei allen anderen Fördermaßnahmen Begrenzungen vorgesehen; dies muß auch hier der Fall sein.

- Zu § 5 Abs. 4:

Im Gegensatz zum Vorentwurf fehlt es hier an dem Zusatz "abzüglich des Restwertes des Gebäudes". Wenn diese Begrenzung bei einer Förderhöhe von max. 75 % nicht enthalten ist, könnte ein Umbau teurer werden als ein Neubau, was auf jeden Fall vermieden werden muß.

- Zu § 5 Abs. 5:

Der noch im Vorentwurf enthaltene Wert von 8 % (jetzt 10 %) ist völlig ausreichend für eine entsprechende Förderung.

Bei der derzeitigen Finanzsituation der öffentlichen Hand und der Kommunen ist eine über den Mindestbedarf hinausgehende Investitionsförderung nicht vertretbar. Die Landschaftsverbände bitten daher dringend, den Verordnungsentwurf entsprechend zu ändern.

IV. Verordnung über Pflegewohngeld nach dem Landespflegegesetz

1. Wie hoch schätzen Sie die Verwaltungskosten, die durch diese Verordnung der kommunalen Familie entstehen?

Die Bearbeitung eines Antrags auf Pflegewohngeld für Personen, die sozialhilfebedürftig bleiben, stellt nur eine geringfügige Arbeitsmehrbelastung dar. Da die Voraussetzungen für die Bewilligung von Pflegewohngeld letztendlich geringer sind als für Sozialhilfeleistungen und durch SGB XI-Leistungen sowie Pflegewohngeld in erheblichem Umfang weniger Personen sozialhilfebedürftig sein werden, werden die Verwaltungskosten insgesamt gesehen hinter den derzeitigen Verwaltungskosten zurückbleiben.

2. Wie hoch wären die Verwaltungskosten dazu im Vergleich
- a) bei Nichteinführung des Pflegegeldes und der dann notwendigen Berechnung der Sozialhilfe einschließlich der Überleitungsansprüche?

Siehe Antwort zu Frage 1.

- b) bei der vollständigen Übernahme der sogenannten "Alten Last" bei vollstationären Einrichtungen einschließlich der damit verbundenen Verwaltungskosten?

Bei vollständiger Übernahme oder Ablösung der sog. "Alten Last" wäre der Verwaltungsaufwand am geringsten. Jedoch wäre die Mehrbelastung für die LV'e erheblich, weil damit nicht nur die Pflegegeldempfänger sondern alle Bewohner von Altenpflegeeinrichtungen finanziell davon profitieren würden. Dies ist weder finanziell noch sozialpolitisch tragbar.

Außerdem wären vollstationär versorgte Pflegebedürftige besser gestellt als ambulant versorgte, die die Kosten der eigenen Häuslichkeit weiter finanzieren müssen. Das könnte eine Sogwirkung in vollstationäre Einrichtungen bewirken.

Auch ist darauf hinzuweisen, daß selbst bei Ablösung der "Alten Last" für zukünftige Umbau-, Modernisierungs- oder Sanierungsmaßnahmen Investitionskosten gesondert berechnet werden können, so daß auch in solchen Fällen Pflegegeld gezahlt werden kann.

3. Wie bewerten Sie die Höhe des in der Rechtsverordnung vorgesehenen Selbstbehaltes?

Ein Selbstbehalt von 100,00 DM ist aus Sicht der LV'e nicht erforderlich.

4. Ist
- a) zur Sicherung eines weitestgehend selbständigen Lebens Pflegebedürftiger bei vollstationärer Unterbringung neben dem Barbetrag zur persönlichen Verfügung ein weiterer Selbstbehalt von mehr als 100 DM notwendig?

Nein; siehe Frage 3.

- b) demgegenüber bei der Bewilligung des Pflegegeldes die stärkere Orientierung an den Grundsätzen der Gewährung von Sozialhilfe notwendig?

In Teilbereichen ja (s. Antwort zu nachfolgender Frage 5).

- 10 -

5. Gibt es weitere konkrete Hinweise und Anmerkungen zu der Verordnung?

- zu § 1 Abs. 1 Ziff. 1:

Hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzung "Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI" muß im Hinblick auf den Entwurf des 1. Änderungsgesetzes zum SGB XI (Art. 49a) sichergestellt werden, daß die geplante Übergangsregelung die Vergütungsvereinbarung ersetzen kann.

- zu § 1 Abs. 2:

In Satz 1 sollte es heißen: "Pflegegeld wird gewährt, wenn das Einkommen und Vermögen der im Heim befindlichen Person und des nicht getrennt lebenden Ehegatten, bzw. der Bedarfsgemeinschaft nach dem BSHG zur Finanzierung....".

Begründung:

Das Vermögen muß hier und an alle anderen entsprechenden Stellen der Verordnung wieder - wie im Vorentwurf - aufgenommen werden. Der Begriff "Person" allein ist unklar.

- zu § 3:

Abs. 1 entspricht der gesetzlichen Regelung in § 14 Abs. 2 PflG NW; danach ist Anspruchsinhaber die Pflegeeinrichtung. Da § 82 Abs. 3 SGB XI der Pflegeeinrichtung erlaubt, die gesondert berechenbaren Kosten den Pflegebedürftigen in Rechnung zu stellen, müssen konsequenterweise auch die Pflegebedürftigen gleichrangig antragsberechtigt sein.

- zu § 3 Abs. 2:

Diese Regelung soll die unterschiedlichen Verfahren der beiden Landschaftsverbände berücksichtigen. Damit dies gewährleistet ist, sollte es nicht "Antragsverfahren" sondern nur "Verfahren" heißen; die Vorschrift sollte entsprechend geändert werden.

- zu § 4:

Es sollte eine nachträgliche Zahlungsweise festgelegt werden. Bei dem mit dem Pflegegeld zu finanzierenden Aufwand handelt es sich teilweise um kalkulatorische Aufwendungen (Abschreibungen). Aber auch die Finanzierungskosten (Zinsen) und die aus AfA-Mitteln zu finanzierenden Tilgungsleistungen sind im Regelfall nicht im vorhinein fällig.

§ 4 Abs. 1 ist deshalb neu zu formulieren:

(1) ".... Das Pflegegeld wird monatlich nachträglich gezahlt."

Zum Wegfall des § 4 Abs. 2:

Anstelle der ursprünglich vorgesehenen Widerrufsmöglichkeit sollten eine Automatik vorgesehen werden, die den Anspruch auf Pflegegeld sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach von sämtlichen Änderungen bei den Voraussetzungen für die Gewährung des Pflegegeldes abhängig macht. Formulierungsvorschlag: "Änderungen bei den Voraussetzungen für die

Gewährung des Pflege Wohngeldes, ggf. zum sofortigen Wegfall des Anspruchs. Danach überzahltes Pflege Wohngeld ist zu erstatten oder mit zukünftigen Pflege Wohngeldzahlungen zu verrechnen."

V. Verordnung über die gesonderte Berechnung nichtgeförderter Investitionsaufwendungen nach dem Landespflegegesetz

1. Liegen Informationen über vergleichbare Regelungen anderer Bundesländer in den Bereichen

- a) Eigenkapitelverzinsung
 - b) Instandhaltungs-/Instandsetzungspauschale
 - c) Höhe der Aufwendungen für Abschreibungen
- vor?

Nein

2. Gibt es konkrete Hinweise und Anmerkungen zu der Verordnung?

S. dazu die anliegende gemeinsame StN der Landschaftsverbände.

**Gemeinsame Stellungnahme der Landschaftsverbände
Rheinland und Westfalen-Lippe**

(Stand 08.05.1996)

zum Arbeitsentwurf

Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen nach dem Stand vom 24.04.1996

Gliederungsnummer: 820

1. Öffentliche Baukostenzuschüsse aus Steuermitteln oder ähnlichen Finanzierungsquellen (z. B. Fördermittel der Stiftung Wohlfahrtspflege)

Es muß sichergestellt sein, daß solche Zuschüsse wie im bisherigen System abschreibungsmindernd berücksichtigt werden können, d. h., sie sind in der tatsächlichen Höhe vom langfristig nutzbaren Anlagevermögen abzusetzen.

2. Bestandsschutzregelung nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1.:

Der Rückgriff auf die Bau- und Einrichtungskosten der Alt- bzw. im Bau befindlichen Einrichtungen sollte begrenzt werden auf die Kostenrichtwerte nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 der Rechtsverordnung zur Investitionsförderung.

Die Alt-Einrichtungen werden mit der Überleitung ins neue System ab 1.1.1999 bereits durch die günstigeren AfA-Werte begünstigt. Diese lagen im bisherigen System bei durchschnittlich 3,05 % und betragen zukünftig 3,2 %.

Durch die Rechtsverordnung "Investitionsförderung" werden bauliche Standards neu definiert. Im Falle des Ersatzes/Wiederbeschaffung von Alt-Einrichtungen werden diese neuen Standards Grundlage der Förderung sein.

3. Zu § 2 Abs. 2 Ziffer 3.:

Die im bisherigen Finanzierungssystem enthaltene unverzinsliche sog. Interessenquote der kommunalen und freigemeinnützigen Einrichtungsträger mit 10 % der Bau- und Einrichtungskosten sollte beibehalten werden. Hier muß dann möglicherweise auch die RVO über die Investitionsförderung angepaßt werden.

- 2 -

Nur darüber hinaus eingesetztes Eigenkapital sollte verzinst werden.
Aus verwaltungspraktischen Gründen und zur Vermeidung jährlicher Anpassungen sollte die Anwendung der Durchschnittswertmethode für die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung verbindlich vorgegeben werden.

4. Zu § 2 Abs. 2 Ziffer 4.:

Bei der Umstellung der Krankenhausfinanzierung ist gutachtlich ein Wert von 0,8 % als ausreichend ermittelt worden. Im einzelnen siehe hierzu die gemeinsame Stellungnahme der LV vom 8.2.1996.

Zu Vergleichszwecken wird außerdem auf die II. Berechnungs-VO im Öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau verwiesen. Hier sind an Instandhaltungskosten je qm Wohnfläche im Jahr 22,75 DM festgelegt.

Obwohl sich dies nur auf die Wohnfläche bezieht, zeigt eine Berechnung auf der Basis der Nettogrundrißfläche folgende Vergleichswerte:

48 qm x 22,75 DM =	1.092 DM
168.480 DM * x 0,8 % =	1.348 DM
168.480 DM x 0,9 % =	1.516 DM
168.480 DM x 1,0 % =	1.685 DM
* 48 qm x 3.250 DM	= 156.000 DM
8 % Einrichtungskosten	= 12.480 DM

	168.480 DM

Im Spannungsverhältnis zwischen einer angemessenen betriebswirtschaftlichen Kostendeckung und einer tragbaren Belastung für die Pflegebedürftigen sowie unter Berücksichtigung der Entwicklung der kommunalen Haushalte ist somit eine Instandhaltungsquote von 0,9 % angemessen und ausreichend. Ein Orientieren an mittleren Werten, wie es in der Begründung heißt, ist nicht vertretbar.

Ggf. sollte eine zeitliche Staffelung entsprechend dem Bauzeitpunkt der Einrichtung vorgesehen werden. Bei neuen Einrichtungen fällt in Verbindung mit den Gewährleistungsansprüchen in den ersten Jahren kaum Instandhaltungsaufwand an.

Bei privat-gewerblichen Einrichtungsträgern sind die in einer Rücklage angesammelten nicht verbrauchten pauschalen Instandhaltungsmittel außerdem steuerpflichtig.

- 3 -

5. Zu § 2 Abs. 2 Ziffer 5.:

Baukostenzuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind abschreibungs-mindernd zu berücksichtigen. Siehe Ziffer 1.

6. Zu § 2 Abs. 2 Ziffern 6. und 7.:

Diese Veränderungsvorschläge gehören sachlich nicht zum Regelungsbestand einer Rechtsverordnung nach § 82 Abs. 3 SGB XI.

7. Zu § 2 Abs. 3 letzter Absatz:

Aus der Sicht des LVR ist diese Ausnahmeregelung für bereits bestehende oder künftige "sog. Investor-/Betreibermodelle" vorzusehen. Zur Klarstellung sollte man ergänzen: wenn die sonstigen Voraussetzungen nach der RVO über die Förderung von Investitionen und die Zustimmung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vorliegen.

Es entspricht dem allgemeinen Trend, privates Kapital für öffentliche Aufgaben zu mobilisieren und einzusetzen. Die öffentliche Objektförderung würde in solchen Fällen entfallen. Bestehen bliebe die Förderung durch das Pflegegeld, die von der individuellen Einkommenssituation des Pflegebedürftigen abhängig ist und deren Aufwand durch die RVO der Höhe nach begrenzt ist (max. 1.400 DM monatlich). Wirtschaftlich betrachtet beschränkt sich die öffentliche Förderung damit auf die "Bedürftigen", und sie wäre somit in der Gesamtbetrachtung niedriger als eine Objektförderung plus Pflegegeld. Die Objektförderung begünstigt auch die Pflegebedürftigen, die die gesamten Objektkosten aus eigenem Einkommen und Vermögen finanzieren könnten.

Seitens des LWL wird das Investorenmodell abgelehnt.

8. Zu § 3:

Der eingefügte Satz, der Differenzierungen bei unterschiedlichen räumlichen Standards zulässt, ist sachlich gerechtfertigt.